

(4) *Syringa vulgaris* (Flieder) sollen wie Obstveredlungsunterlagen der jeweils entsprechenden Sortierung gebündelt werden.

(5) Ribesruten sollen zu 50 Stück gebündelt und jedes Bund zweimal gebunden werden.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

- Bei Abschluß von Anbauverträgen hat die vertragschließende Baumschule dem Anbauer das Saat- oder Pflanzgut unter Angabe des Verrechnungspreises zur Verfügung zu stellen. Die Verrechnung des Saat- oder Pflanzgutes erfolgt bei der Abnahme der Veredlungsunterlagen.
- Alle Betriebe, die als markenfähig anerkannt sind, sind zur Anwendung des Markenetiketts verpflichtet.

Abschnitt VI

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen * 1

Versand und Verpackung

- Die Preise gelten ab Baumschule oder deren Verkaufsstellen ohne jeden Abzug.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnung auszustellen. Die Rechnung muß folgende Angaben enthalten:

Stückzahl, Art und Sorte,
Stärke- und Höhenmaß,

Alter, Preis je Mengeneinheit, Gesamtpreis.

Es dürfen nur die in dieser Durchführungsbestimmung genannten Sortierungsbestimmungen und deren festgesetzte Abkürzungen verwendet werden.

- Die Verpackung kann dem Käufer zu den preisrechtlich zulässigen Selbstkosten für Material und Arbeitslohn berechnet werden.
- Weitere Lieferbedingungen, die den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht entgegenstehen, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vereinbart werden.

Gewährleistung

- Der Lieferant übernimmt für die Echtheit der gelieferten Sorten Gewähr bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Lieferung.
- Eine Gewähr für Sortenechtheit muß bis zum Rechnungsbetrag geleistet werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind nur zu berücksichtigen, sofern besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer getroffen worden sind.
- Eine Gewähr für das Anwachsen wird grundsätzlich nicht übernommen. Verlangt der Käufer jedoch die Übernahme einer Anwachsgefahr, so kann hierfür ein besonderer Betrag in Rechnung gestellt werden, der jedoch nicht mehr als 10% des Verkaufspreises betragen darf.

Mängelrüge

- Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen. Die Mängelanzeige muß spätestens innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Ware abgesandt werden. Die Mängel sind genau anzugeben.
- Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkenn-

bar geworden sind. In diesem Fall ist es nicht gestattet, von einer Warenart nur einen Teil der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

Sortenersatz

- Der Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dies im Auftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- Der Sortenersatz ist indessen nur erlaubt, wenn sich der Auftrag auf mehrere Sorten erstreckt, die Stückzahl der Sorten über 5 nicht hinausgeht und der Betrag 70,— DM nicht übersteigt.

Abschnitt VII

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. September 1930

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil I des Gesetzes:

§ 1

Ist der Kontoinhaber nicht mit dem Antragsteller identisch, so hat der Berechtigte — sofern die Voraussetzungen des Gesetzes auf ihn zutreffen — seinen Anspruch durch Vorlage entsprechender Dokumente einwandfrei nachzuweisen. Soweit möglich, ist hierbei auch auf Geschäftsbücher der früheren Kreditinstitute als Beweisgrundlage zurückzugreifen.

§ 2

Schenkungen, Abtretungen und ähnliche Verfügungen zu Gunsten des jetzigen Antragstellers werden nur insoweit anerkannt, als der Zeitpunkt der Übertragung der Kontoforderung vor dem Bankenschließungstage gelegen war und die Übertragung notariell beglaubigt ist.

§ 3

(1) Die Anträge auf Barauszahlung sind von den berechtigten Personen bei dem gleichen Kreditinstitut einzureichen, das für die Umwertung ihrer Uraltguthaben zuständig ist.

(2) In den Fällen, in denen die berechtigten Personen nach der Antragstellung auf Umwertung ihrer Uraltguthaben ihren Wohnsitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verlegt haben bzw. bis zum 15. November 1950 in die Deutsche Demokratische Republik oder in den Demokratischen Sektor Groß-Berlins verzogen sind, sind die Anträge auf Barauszahlung bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreditinstitut einzureichen, das die Barauszahlung durch das umwertende Kreditinstitut zu veranlassen hat.